

Gemeindeordnung

der

Gemeinde Gettnau

vom 21. Mai 2007



Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Gettnau die folgende Gemeindeordnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	2
§ 2 Funktion der Gemeinde.....	2
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Amtsdauer.....	3
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	4
§ 7 Information, Kommunikation.....	4
II. Stimmberechtigte.....	4
§ 8 Stimmrecht.....	4
§ 9 Petitionsrecht.....	5
§ 10 Gemeindeinitiative.....	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	6
III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren.....	6
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	6
§ 14 Politische Planung.....	6
§ 15 Wahlen.....	6
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse.....	7
§ 17 Finanzgeschäfte.....	7
§ 18 Weitere Sachentscheidungen.....	7
§ 19 Kontrolle und Steuerung.....	8
§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	8
§ 21 Anträge.....	8
§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	9
§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	9

§ 24 Funktion des Gemeinderats	9
§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
V. Gemeindeverwaltung	10
§ 26 Gemeindeverwaltung	10
§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin.....	10
VI. Schulpflege, Rechnungskommission, Kommissionen, Urnenbüro	11
§ 28 Schulpflege	11
§ 29 Rechnungskommission	11
§ 30 Kommissionen.....	11
§ 31 Urnenbüro	11
VII. Finanzhaushalt	12
§ 32 Grundsätze.....	12
§ 33 Kreditarten.....	12
§ 34 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
§ 35 Verfahren beim Voranschlag.....	13
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 36 In-Kraft-Treten.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Gettnau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss den bestehenden Gemeindegrenzen und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen ist in drei Querbalken unterteilt, welche von oben nach unten grün, gelb und rot eingefärbt sind.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Schulpflege
- d. Rechnungskommission
- e. Kommissionen
- f. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt am 1. August, diejenige der Rechnungskommission, der weiteren Kommissionen und des Urnenbüros am 1. September im Jahr der ordentlichen Gemeinderatswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskommission • Gemeindeschreiber/in
Rechnungskommission	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Gemeindeschreiber/in • Anstellung bei der Gemeinde
Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde • Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/in	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Rechnungskommission
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflege

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist der Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Sie erfolgt an der Gemeindeversammlung (§ 22 findet Anwendung).
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Recht-satz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Schulpflege
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der von der Gemeindever-sammlung eingesetzten Kommissionen.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a. alle Mitglieder des Gemeinderates. Zusätzlich sind die Gemeinderatsmitglieder der folgenden Ressorts ausdrücklich zu wählen:

Gemeindepräsidium
Gemeindeammannamt
Sozialamt

b. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

a. Gemeindeordnung

b. Reglemente

c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird

d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme

b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite

c. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite

d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:

- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken

- Leistung von Eventualverpflichtungen

- Abschluss von Konzessionsverträgen

- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

§ 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung der Gemeinde

b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.

§ 19 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Jahresrechnung und Budget)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Kredite, welche den Betrag von 40 % des Gemeindesteuerertrages übersteigen
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung der Gemeinde.

² Bei Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

§ 24 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Gemeinde sowie die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

⁴ Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

² § 17 lit. d bleibt vorbehalten.

V. Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiter und Leiterinnen der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Schulpflege, Rechnungskommission, Kommissionen, Urnenbüro

§ 28 Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Schulverwalter oder der Schulverwalterin sowie aus weiteren ein bis drei Mitgliedern. Die Anzahl der Sitze legt die Gemeindeversammlung fest. Der Schulverwalter oder die Schulverwalterin ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre entsprechend dem kantonalen Recht.

⁴ Das von der Gemeindeversammlung zu erlassende Schulreglement regelt das Nähere.

§ 29 Rechnungskommission

¹ Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus zwei Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele, den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

³ Die Rechnungskommission amtiert kollegial. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen (Mitglieder der Rechnungskommission) oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

§ 30 Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

§ 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

VII. Finanzhaushalt

§ 32 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 33 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 25 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 25 Abs. 1 lit. e fällt.

§ 34 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

§ 35 Verfahren beim Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt.

Gettnau, 21. Mai 2007

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Protokollführer:

Die Stimmzähler:

.....
Hans Zihlmann

.....
Hans Christen

.....
Gabi Baumgartner-Bürli

.....
Franz Muff